

Hinweise zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlags- und Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Begrünte Dachflächen, Mulden, Rigolen und Teiche

Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen, dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser sind folgende Unterlagen einzureichen:

Lageplan

In dem Lageplan ist das gesamte Grundstück einschließlich der Grundstücksgrenzen im Maßstab 1:100 bis 1:500 darzustellen. Sämtliche befestigten/bebauten Flächen sind einzutragen und entsprechend der jeweiligen Entwässerungsart durch unterschiedliche Schraffuren oder Farben zu kennzeichnen. Sollte eine unterirdische Versickerungsanlage auf dem Grundstück vorhanden sein, so ist diese Anlage mit Anschlussleitungen maßstabsgerecht im Lageplan einzutragen. Des Weiteren ist zu beschreiben, mit welcher Art von Einrichtung das Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht wird.

Sollten Sie nicht über einen Lageplan Ihres Grundstückes verfügen, so können Sie einen entsprechenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat 62 – Vermessung und Kataster, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen anfordern (Tel. 0209 / 169-4319 oder E-Mail: katasterauskunft@gelsenkirchen.de).

Zusammenstellung und Berechnung

Die Zusammenstellung und Berechnung der im Lageplan dargestellten Flächen kann wie folgt vorgenommen werden:

Grundstücksbezeichnung: Regenstraße 34
Gemarkung: Bismarck
Flur: 45
Flurstück: 345
Grundstücksfläche: 753 m²

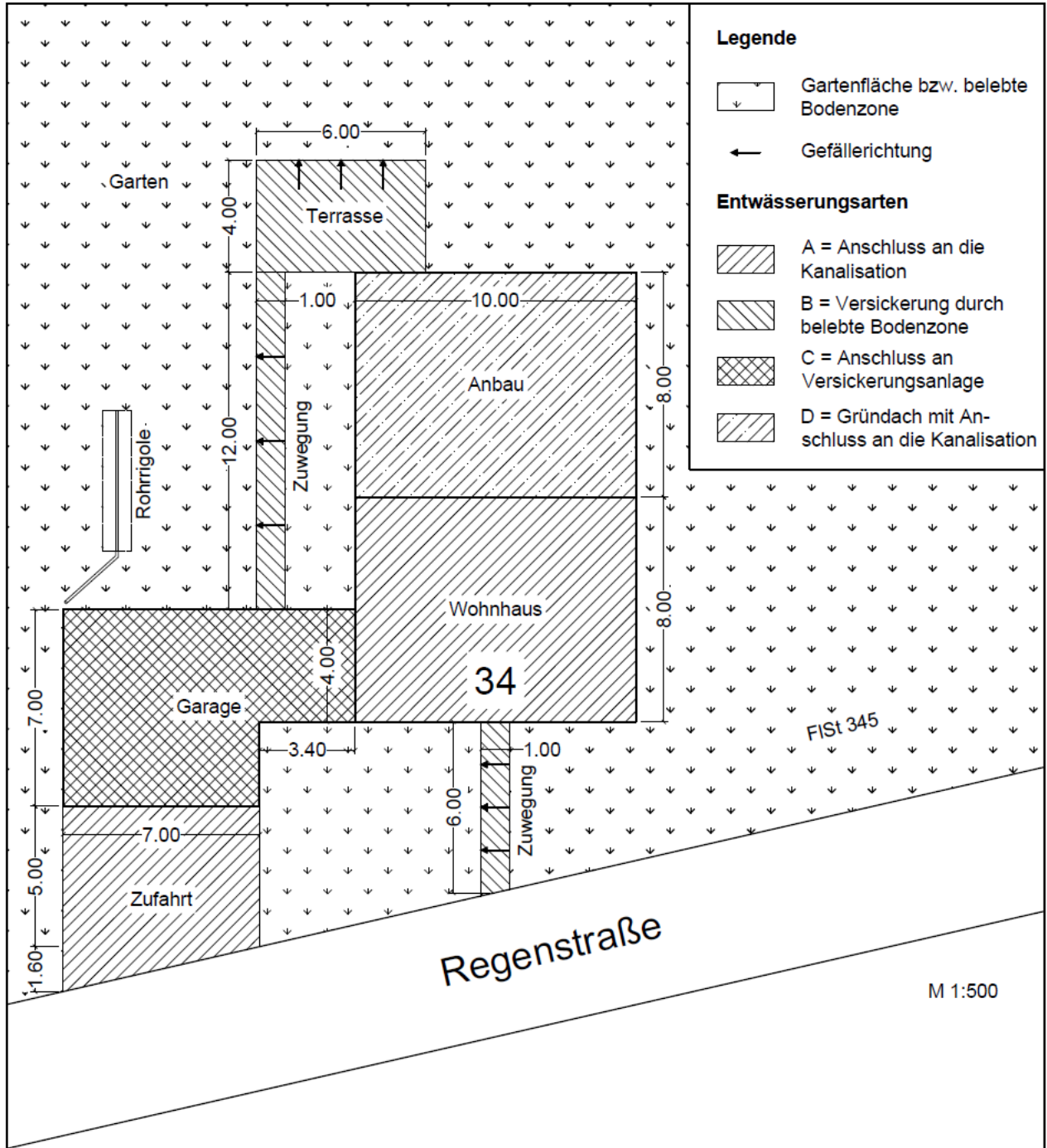
Flächenzuordnung nach Entwässerungsart

- A:** befestigte/bebaute Flächen, die an die **öffentliche Abwasseranlage** angeschlossen sind
- B:** befestigte/bebaute Flächen, mit Ableitung durch die **belebte Bodenzone**
- C:** befestigte/bebaute Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser direkt in ein **Fließgewässer** oder über eine unterirdische **Versickerungsanlage** dem Grundwasser zugeführt wird.
- D:** bebaute Flächen die als **Gründach** ausgebildet und mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. **Die Fläche ist nur zur Hälfte gebührenrelevant.**

| Zusammenstellung der Flächen und Berechnung | Entwässerungsarten | | | |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | A [m ²] | B [m ²] | C [m ²] | D [m ²] |
| Wohnhausdach | | | | |
| 10,00 m x 8,00 m | 80,00 | | | |
| Dach des Anbaus (Gründach) | | | | |
| 10,00 m x 8,00 m x 0,5 | | | | 40,00 |
| Zufahrt zur Garage | | | | |
| (7,00 m x 5,00 m) + (7,00 m x 1,60 m x 0,5) | 40,00 | | | |
| Terrasse und Zuwegungen | | | | |
| (6,00 m x 4,00 m) + (12,00 m x 1,00 m) + (6,00 m x 1,00) | | 42,00 | | |
| Garagendach | | | | |
| (7,00 m x 7,00 m) + (3,40 m x 4,00) | | | 62,60 | |
| Summe | 120,00 | 42,00 | 62,60 | 40,00 |
| Relevante Flächen | 120,00 | | | 40,00 |

Die Bemessungsgrundlage in diesem Fallbeispiel beträgt somit rund **160 m²**.

Muster einer Flächenermittlung



Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Rasengittersteine und sickerfähiges Pflaster

Die mit Rasengittersteinen bzw. sickerfähigen Pflastersteinen befestigten Flächen sind im Lageplan samt ihrer **Gefällerrichtung** zu kennzeichnen. **Die Verlegung von Rasengittersteinen bzw. sickerfähigen Pflastersteinen führt jedoch nicht zur Befreiung von der Niederschlagswassergebühr.**

Nach § 4 der Gebührensatzung bemisst sich die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Eine Befreiung von der Niederschlagsgebühr ist nur möglich, wenn die Flächen nachweislich so von der öffentlichen Abwasseranlage abgekoppelt sind, dass eine Zuführung von Abwasser (Niederschlagswasser) nicht möglich ist.

Die als wasserdurchlässig angebotenen Befestigungsarten sind jedoch nicht als dauerhaft wasserdurchlässig anzusehen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass unter bestimmten Witterungsbedingungen eine Sättigung der zunächst durchlässigen Befestigungsart eintreten kann und bei darauffolgenden Starkregen eine Wasseraufnahme nicht mehr oder nur erheblich eingeschränkt stattfindet.

Doch auch bei derartigen Witterungsbedingungen muss die Abführung des Niederschlagswassers gewährleistet sein und demzufolge die entsprechende Kapazität des öffentlichen Entwässerungsnetzes mit den daraus resultierenden Kosten vorgehalten und auf die Benutzer umgelegt werden.

Eine Befreiung von der Niederschlagswassergebühr kann demnach nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die zur Versickerung vorgesehenen Flächen (Stellplätze, Wege- und Fahrflächen etc.) ein deutliches Gefälle zur vorgesehenen Versickerungsanlage oder Versickerungsfläche haben und eine Ableitung über öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige Ablaufstellen ausgeschlossen ist.



Regenwassernutzungsanlagen

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Diese Brauchwassermenge ist durch Messung zu ermitteln.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Versickerungsanlagen und die Einleitung in Fließgewässer

Für den Fall, dass Sie das auf Ihrem Grundstück auf befestigten/bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser in ein Fließgewässer einleiten oder mittels einer Versickerungsanlage dem Grundwasser zuführen, weisen wir Sie auf die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen hin.

Anschluss- und Benutzungszwang

Grundstücke, die **vor** dem 01.01.1996 erstmalig bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden:

- Gemäß den §§ 5 und 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2009 muss jeder Grundstückseigentümer sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen. Das heißt, dass Sie verpflichtet sind, das auf den befestigten/bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- Grundsätzlich lässt allerdings die oben bezeichnete Entwässerungssatzung gemäß § 7 eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu. Jedoch können Sie als Anschlusspflichtiger für das Niederschlagswasser, welches auf Flächen, **auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird**, nur dann befreit werden, wenn

- das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung, Verrieselung oder zur Einleitung in ein Gewässer gebracht wird und
- Nachbarschaftsrechte bzw. Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Grundstücke, die **nach** dem 01.01.1996 erstmalig bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden:

- Bei diesen Grundstücken gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nicht. Gemäß § 44 (1) LWG NRW liegt die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser bei dem Grundstückseigentümer.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Bestimmte Formen der Versickerung (gezielte Einleitungen in den Untergrund, wie z.B. Sickerschächte und Mulden-Rigolen-Systeme) und auch Einleitungen in Fließgewässer sind gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen erlaubnispflichtig.

In diesen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser nach §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde (Stadt Gelsenkirchen, Referat 60 - Umwelt, Goldbergstraße 84, 45894 Gelsenkirchen) zu beantragen. Den entsprechenden Antragsvordruck finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite (<https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/umwelt/wasser/Regenwasserversickerung.aspx>).

Wasserversorgungsanlagen

Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und Gelsenkanal anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung zu ermitteln.

Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung zu ermitteln.

Die Messung der Wasserverlustmengen erfolgt mit Zwischenzählern, die sieben Jahre geeicht sein müssen. Die Übermittlung der entsprechenden Zählerstände erfolgt einmal im Jahr (September/Oktober) mittels Foto. Es ist darauf zu achten, dass sowohl die Zählernummer als auch der Zählerstand erkennbar sind. Bei neu eingebauten Zwischenzählern sind zudem der Tag des Einbaus und das Forderungskennzeichen des Gebührenbescheides mitzuteilen.